

625 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (504 der Beilagen): Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei samt Anhängen, Protokollen, Listen und Vereinbarungsniederschrift

Seit 1963 ist die Türkei mit der EWG assoziiert. Dies hat zu einer Diskriminierung der EFTA-Staaten am Zollsektor geführt, deren Auswirkungen insbesondere seit 1. Jänner 1992 spürbar sind. Um der gegenwärtigen und künftig noch zunehmenden Diskriminierung zu begegnen, haben die EFTA-Minister am 29. Dezember 1988 beschlossen, Freihandelsverhandlungen mit der Türkei aufzunehmen.

Mit der gegenständlichen Vorlage liegt der Abschluß eines multilateralen Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei sowie — in Ergänzung hiezu — eines bilateralen Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor.

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nichtpolitischen Charakter. Es enthält außerdem eine verfassungsändernde bzw. verfassungsergänzende Bestimmung. Es ist daher gemäß Art. 44 Absatz 2 B-VG mit Zustimmung des Bundesrates zu genehmigen. Bei dieser verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmung handelt es sich um Art. 5 des Anhanges IX (Stillhalteverpflichtung vor Erlassung technischer Vorschriften und zwar auch solcher im Wirkungsbereich der Bundesländer).

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem

Berichterstatter die Abgeordnete Mag. Dr. Madeleine Petrovic und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Übereinkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß stellte fest, daß gewisse Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht geeignet erscheinen, sodaß das Abkommen einer Beschußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG bedarf und dieser Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei samt Anhängen, Protokollen, Listen und Vereinbarungsniederschrift, dessen Artikel 5 des Anhanges IX verfassungsändernd ist, wird genehmigt.
2. Gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG ist der Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.
3. Gemäß Artikel 49 Abs. 2 B-VG sind die Österreich nicht betreffenden Teile dieses Abkommens dadurch kundzumachen, daß sie in englischer Sprache zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgelegt werden.

Wien, 1992 07 06

Dipl.-Vw. Dr. Lukesch
Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau